

**Satzung der Universität zu Lübeck für den Umgang mit Zuwendungen**

vom 10. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S. 8)

geändert durch:

Satzung vom 09. Juni 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 45)

**Präambel**

Seit 2015 ist die Universität zu Lübeck Stiftungsuniversität und knüpft damit an die über Jahrhunderte gewachsene und bedeutende Stiftungskultur der Hansestadt Lübeck an. Wir verstehen unsere Partnerinnen und Partner, Freundinnen und Freunde und Förderinnen und Förderer als ein lebendiges Netzwerk, das mit seinem Engagement Verbindungen zwischen Jung und Alt, Studierenden, Lehrenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehemaligen knüpft.

Der Code of Conduct verpflichtet alle Angehörigen und Partnerinnen und Partner der Universität zu Lübeck zu einem vertrauensvollen, respektvollen und kooperativen Umgang mit den anvertrauten Ressourcen. Vor diesem Hintergrund legt der vorliegende Code of Conduct (CoC) einen verbindlichen Handlungsrahmen fest.

**§ 1**

**Grundprinzipien**

(1) Um Integrität und Neutralität der Stiftungsuniversität zu wahren, ist die Förderung von Forschung und Lehre sowie sozialer und kultureller Projekte an der Universität zu Lübeck dabei von folgenden Grundprinzipien getragen:

- a) Die Universität zu Lübeck achtet die Freiheit von Wissenschaft und Forschung und ist unabhängig von privaten wirtschaftlichen oder politischen Interessen oder weiteren gesellschaftlichen Interessengruppen,
- b) die Universität zu Lübeck wahrt ihr Ansehen und ihre Integrität als öffentliche Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtung,
- c) die Universität zu Lübeck achtet die berechtigten Wünsche ihrer Förderinnen und Förderer (z.B. die inhaltliche Ausrichtung der geförderten Maßnahmen) und begegnet ihnen mit Respekt und Wertschätzung, wenn sie den gesetzlichen Vorgaben nicht entgegenstehen und
- d) die Universität zu Lübeck nimmt ausschließlich Gelder an, deren Herkunft ethisch und moralisch als einwandfrei anzusehen sind und achtet auf den effektiven und sachgerechten Einsatz der zugewendeten Mittel.

- (2) Die Universität zu Lübeck legt besonderen Wert auf Transparenz und Rechtssicherheit. Aus diesem Grund werden im Rahmen der Drittmittelrichtlinie verbindliche Prozesse festgelegt, wobei die allgemein anerkannten Prinzipien der Antikorruption zu beachten sind, und es wird über bestimmte Zuwendungen Dritter durch eine Kommission entschieden.

## **§ 2**

### **Voraussetzungen für die Annahme von Zuwendungen**

- (1) Die Universität zu Lübeck beachtet die geltenden einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere das Grundgesetz, das schleswig-holsteinische Hochschulgesetz, das Landesdatenschutzgesetz, die Anti-Korruptionsrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein, das Urheberrechtsgesetz, die Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 18./19. November 2004) und die Verwaltungsvorschrift „Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein“ in der Fassung vom 6. April 2010, gültig ab 11. Mai 2010.
- (2) Die Verfahrensregelungen zur Annahme von Zuwendungen, die das Präsidium in der Richtlinie der Universität zu Lübeck über Drittmittel regelt, sind einzuhalten.
- (3) Zuwendungen in Form von Spenden oder mäzenatischen Schenkungen an die Universität zu Lübeck müssen gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO) dienen.

## **§ 3**

### **Kommission**

- (1) Der Senat und das Präsidium richten eine unabhängige Kommission ein. Die Kommission erhält die Bezeichnung „Drittmittelkommission“ (DMK).
- (2) Die Drittmittelkommission setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung der Universität zu Lübeck sowie einer Person mit der Befähigung zum Richteramt zusammen. Die Mitglieder der Drittmittelkommission werden auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium bestellt. Folgende Mitglieder gehören der Drittmittelkommission kraft Amtes an:
1. die oder Vorsitzende der Ethikkommission der Universität zu Lübeck,
  2. die Leitung des Referats Finanzen/Controlling/Einkauf,
  3. die oder der Antikorruptionsbeauftragte,
  4. ein Mitglied des Präsidiums.
- (3) Die Drittmittelkommission ist als unabhängiges Gremium dafür zuständig, Zuwendungen jeglicher Art jederzeit überprüfen zu können. Sie hat jederzeitiges Einsichtnahmerecht in die dazugehörigen Verfahren, kann jederzeit beratend hinzugezogen werden und ist in bestimmten Fällen verpflichtend hinzuzuziehen.
- (4) Näheres regelt das Präsidium in der Richtlinie der Universität zu Lübeck über Drittmittel.

#### **§ 4**

#### **Transparenz**

Die Drittmittelkommission berichtet dem Senat mindestens einmal jährlich über erfolgte Zuwendungen innerhalb des vorangegangenen Jahres. Die oder der Vorsitzende der Drittmittelkommission nimmt an der Senatsitzung mit Sitz- und Rederecht teil. Das Präsidium informiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise.